



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck / Tirol
6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel.+43 (0)52 23/788 77
Fax+43(0)52 23/788 77-15
gemeinde@rinn.tirol.gv.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat in seiner Sitzung vom 27.2.2020 einstimmig folgende Verordnung zur Erlassung einer Bausperre beschlossen:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn beschließt folgende Verordnung zur Erlassung einer Bausperre gemäß § 74 Tiroler Raumordnungsgesetz - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, idgF.

§ 1: Beabsichtigte Planungsmaßnahme

Die Gemeinde Rinn beabsichtigt, in den Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Rinn eine Bestimmung aufzunehmen, die ein aktives Steuerungselement hinsichtlich der Intensität der baulichen Entwicklung enthält bzw. ergänzt. Dies betrifft die Bestimmungen zur Bebauungsplanpflicht, zur Dichteregulung und zu Maßnahmen der Gemeinden als Träger von Privatrechten.

§ 2: Betroffener Bereich

Die Bausperre gilt für das gesamte wohnbaufähige Bauland von Rinn (Wohngebiet, gemischtes Wohngebiet, Mischgebiete ohne Einschränkung auf Betriebstechnisch notwendige Wohnungen. Ausgenommen von der Bausperre sind Gewerbegebiete, Sonder- und Vorbehaltsflächen und Bauten im Freiland.

§ 3: Grundzüge der mit der Planungsmaßnahme verfolgten Planungsziele

Die Gemeinde Rinn ist einem hohen Siedlungsdruck für Wohnzwecke im unmittelbaren Einzugsbereich des Ballungsraumes von Innsbruck ausgesetzt. Entsprechend der Berichtspflicht des Bürgermeisters zur Kontrolle der Planungsziele des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nach Ablauf von 5 Jahren, wurde festgestellt, dass die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung deutlich über den angenommenen Werten liegt. Dies hat einerseits infrastrukturelle Engpässe – vor allem beim Kindergarten bzw. der Kinderkrippe – zur Folge und andererseits eine in dieser Höhe nicht zu erwartende Bodenpreisentwicklung.

Mit der geplanten Änderung des Verordnungstextes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sollen zur Steuerung der baulichen Entwicklung sämtliche wohnnutzungsrelevanten Baulandkategorien umfasst werden. Dazu zählen sämtliche Wohngebiete und nicht eingeschränkten Mischgebiete.

§ 4: Inkrafttreten der Bausperre

Die Bausperre tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft

Gemeinde Rinn, am 27.02.2020

Angeschlagen am: 28.02.2020
Abgenommen am: 16.03.2020



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Herbert Schaffner